

Landgericht Berlin

Az.: 15 O 238/21



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Patrik Schieweck, Global Trust, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Gz.: 202108041809

gegen

Marlies Z [REDACTED]

handelnd unter [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LST Schuhmacher & Partner**, Bonner Straße 172 - 176, 50968 Köln, Gz.:
30097/21 ST06

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.01.2022 für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 3.9.2021 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um urheberrechtliche Ansprüche an einem Siegel und an einer Urkunde.

Der Antragsteller betreibt einen Firmen-Index unter der Bezeichnung „Global-Trust“, der den Kunden aus verschiedenen Branchen einen Werbe- und Wettbewerbsvorteil verschaffen soll. Er verwendet dafür ein Logo, das aus einer Weltkugel in einem durchbrochenen Würfel und den Worten „Global-Trust Deutschlands großer Firmen-Index“ besteht, wie in der Anlage Ast 1 wiedergegeben. Ferner gibt er eine „Urkunde“ als „TOP-Händler“ heraus, die mit einem eigenen Siegel und dem Logo ausgestattet ist, wie in der Anlage Ast 2 wiedergegeben.

Die Antragsgegnerin betreibt unter der Firma S [REDACTED] Berlin einen Motorradhandel. Sie erhielt von dem Antragsteller am 25.6.2021 ein Schreiben, mit dem für eine Siegel- und Urkundenbestellung geworben wurde. In dem Anschreiben heißt es: „... nutzen Sie nach der Bestellung das GLOBAL-Trust-Zertifikat sowie das Web-Siegel für die aufmerksamkeitsstarke Kommunikation...“. Dem Schreiben war ein „Exklusives Angebot – Siegel-/Urkundenbestellung“ beigelegt, in dem folgende Leistungen angeboten wurden: Nutzung des Siegels auf der Webseite, Urkunde zum Aushang im Geschäft, Glas-Award „Top-Motorradhändler 2021“, Entfernung von negativen Inhalten im Internet, TOP-Google-Bewertungen und Google-Empfehlungsvideo. Der Antragsteller bot der Antragsgegnerin drei „Reputationspakete“ zu Preisen zwischen 469,00 € und 1.299,00 € an. Dem Schreiben war die auf die Antragsgegnerin ausgestellte Urkunde beigelegt. Wegen des weiteren Inhalts wird auf die Anlage Ast 2 verwiesen. Die Antragsgegnerin ließ sich auf dieses Angebot nicht ein.

Die Antragsgegnerin stellte ein Foto der Urkunde in ihren Facebook-Auftritt ein und kommentierte dies mit den Worten „Danke an all unsere tollen Kunden für eure super-Bewertungen“ (Anlage Ast 3). Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin am 21.7.2021 auf, binnen einer Woche eine Bestellung nachzuholen, um eine einstweilige Unterlassungsverfügung zu vermeiden (Anlage Ast 4). Die Antragsgegnerin löschte das Foto der Urkunde auf ihrem Facebook-Auftritt und antwortete, sie weise auf ihr Rücktrittsrecht hin und sei an einem Vertragsabschluss nicht interessiert (Anlage Ast 5). Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin auf, eine Schadensersatzrechnung zu zahlen, um eine einstweilige Verfügung zu vermeiden (Anlage Ast 6). Danach ließ er sie durch seinen Verfahrensbevollmächtigten abmahnen (Anlage Ast 8).

Der Antragsteller behauptet, er habe das Logo und die Urkunde selbst alleine geschaffen. Zur Glaubhaftmachung beruft er sich auf seine eidesstattliche Versicherung vom 25.8.2021 (Bl. 12

ff. d. A.).

Der Antragsteller ist der Meinung, die geltend gemachten Unterlassungsansprüche stünden ihm nach dem Urheberrecht an dem Logo und der Urkunde, hilfsweise aus seinem Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu.

Die Kammer hat am 3.9.2021 im Beschlusswege eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der es der Antragsgegnerin verboten wurde, das (dort abgebildete) Logo und die (dort abgebildete) Urkunde zu vervielfältigen und/oder vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen auf dem Facebook-Konto „S [REDACTED] Berlin“ der Antragsgegnerin (Anlage Ast 3). Auf den Inhalt dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Antragsgegnerin hat Widerspruch erhoben.

Auf die im Widerspruchstermin erhobene Vollmachtsrüge ist Rechtsanwalt Weimar vorläufig zur Wahrnehmung der Rechte des Antragstellers als Verfahrensbevollmächtigter zugelassen worden mit der Auflage, binnen zweier Wochen eine Originalvollmacht des Antragstellers zu den Akten nachzureichen. Diese Frist ist auf rechtzeitigen Antrag bis zum 24.1.2022 verlängert worden. Die Vollmacht ist am 21.1.2022 zu den Akten gelangt.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragstellerin behauptet, Ihr sei bei der Benutzung der Urkunde in ihrem Facebook-Auftritt nicht bewusst gewesen, dass sie dafür erst etwas bezahlen müsse, weil entsprechende Hinweise nur im Kleingedruckten versteckt gewesen seien.

Sie ist der Ansicht: Der Antragsteller handele rechtsmissbräuchlich, weil sein Geschäftsmodell einen unlauteren Wettbewerb darstelle und er es nur systematisch darauf angelegt habe, die Be-

troffenen zum Abschluss eines unlauteren und unseriösen Vertrages zu drängen. Es handele sich deshalb um eine Zweckentfremdung etwaiger Rechte am geistigen Eigentum, die nicht schutzwürdig seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den zulässigen Widerspruch war über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung durch Endurteil zu entscheiden, §§ 936, 925 Abs. 1 ZPO. Im Ergebnis war die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Nachdem der Antragsteller fristgerecht seine Vollmacht zu den Akten nachgereicht hat, konnte ohne Weiteres durch Endurteil entschieden werden, § 89 Abs 1 S. 1 und 2 ZPO.

Auch nach dem Stand zum Schluss der mündlichen Verhandlung über den Widerspruch besteht ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch nach §§ 97a Abs. 1 S. 1, 7, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 16 Abs. 1, 19a UrhG. Das Logo und die Urkunde sind jeweils persönliche geistige Schöpfungen, die die Schutzhöhe des § 2 UrhG erreichen. Den Begriff „Global-Trust“ durch eine Weltkugel, die in einem dreidimensionalen, seitlich offenen Würfel gehalten wird, bildlich darzustellen, ist eine schöpferische Leistung. Die Urkunde ist nicht als eine Allerweltsurkunde ohne eigene Schöpfungshöhe zu qualifizieren, sondern die Zusammenstellung der einzelnen Elemente, darunter das Logo und eine Art Stempel, der fantasievoll mit einer „Ratingzahl“ und einem „Zertifikat-Code“ den Eindruck einer individuellen und seriösen Auszeichnung erwecken soll, sowie deren Anordnung zu einer übersichtlichen und auffälligen Urkunde führen zur Schutzfähigkeit.

Der Antragsteller hat durch seine eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, das Logo und die Urkunde selbst alleine geschaffen zu haben. Das Bestreiten der Antragsgegnerin ist unerheblich. Die Antragsgegnerin hat keinen konkreten Anhaltspunkt für die Annahme dargetan, der Antragsteller könne fachlich nicht in der Lage sein, solche Darstellungen selbst zu entwerfen. Sie hat ferner keinen Anhaltspunkt für die Annahme dargetan, dass eine andere Person der Urheber sei. Dabei oblag es der Antragsgegnerin, sich vor der Verwertung eines fremden Werkes gründlich über die bis zum Urheber zurückführende Rechtekette zu vergewissern. Offenbar hatte sie

aber vorgerichtlich keinen Zweifel daran, dass dem Antragsteller als Anbieter die Urheberrechte an der Urkunde und dem darin enthaltenen Logo zustehen.

Die Antragsgegnerin hat die Urkunde des Antragstellers vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht, indem sie ein Foto der Urkunde in ihrem Facebook-Auftritt abrufbar gemacht hat. Dies geschah ohne die erforderliche Zustimmung des Antragstellers.

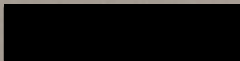
Es kommt nicht darauf an, ob die Antragstellerin schuldlos davon ausgehen durfte, ohne ein Eingehen auf das entgeltliche Vertragsangebot des Antragstellers dessen Urkunde kostenlos verwenden zu dürfen. Der Unterlassungsanspruch ist verschuldensunabhängig. Abgesehen davon hätte es für die Antragsgegnerin als Geschäftsfrau näherer Darlegung und Glaubhaftmachung bedurft, warum sie bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt berechtigten Grund zu der Vorstellung gehabt haben sollte, der Antragsteller wolle ihr etwas schenken, wenn die gesamte Ansprache auf den Abschluss eines entgeltlichen Vertrages gerichtet ist und wiederholt klar und deutlich in dem Anschreiben und auf der Urkunde darauf hingewiesen wird, dass das Zertifikat erst nach der Bestellung genutzt werden darf.

Die durch die Urheberrechtsverletzung begründete Wiederholungsgefahr ist durch das bloße Löschen des Fotos nicht beseitigt worden. Erforderlich war zusätzlich die Abgabe einer ernsthaften, strafbewehrten Unterlassungserklärung, an der es fehlt.

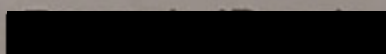
Der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs greift nicht durch. Soweit die Antragsgegnerin moniert, der Antragsteller habe zuvor Autohändlern entsprechende Angebot mit einer strengerem, dann nach und nach erweiterten Limitierung (auf 10, 50, 250 Autohändler) gemacht, hat sie nicht dargetan, dass dieser Vorwurf entsprechend für das ihr nur mit einer Limitierung auf 250 Motorradhändler gemachte Angebot zutrifft. Es kann dahinstehen, ob der Händler, der sich auf das Angebot des Antragstellers einlässt und dessen Werbematerialien dann benutzt, sich damit selbst dem Risiko wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen etwa wegen Irreführung aussetzt. Dies beträfe ein Vertragsverhältnis zwischen der Antragsgegnerin und dem Antragsteller, das hier unstreitig nicht zustande gekommen ist. Soweit die Antragsgegnerin dieses Risiko eingegangen ist, indem sie die Urkunde in ihrem Facebook-Auftritt gezeigt hat, kann sie dies nicht dem Antragsteller entgegenhalten, denn sie hat sich ohne einen Vertrag eigenmächtig der Urkunde bedient. Davon abgesehen bewirkte dieses Risiko nicht, dass sich der Antragsteller nicht mehr auf sein Urheberrecht an der Urkunde berufen darf. Die Antragsgegnerin hat sich auf das Angebot des Antragstellers nicht eingelassen und daraus leitet dieser hier auf keine Ansprüche her. Das verfahrensgegenständliche Unterlassungsbegehren beruht alleine auf dem Umstand, dass die Antragsgegnerin sich aus

eigener Initiative kostenlos der Urkunde für eigene wirtschaftliche (Werbe-) Zwecke bedient hat. Wenn sie das Angebot des Antragstellers aber nicht annehmen wollte und die Urkunde für eine belanglose Allerweltsurkunde hält, hätte es ihr freigestanden, sich an anderer Stelle oder durch eigene kreative Leistungen auf legalem Wege geeignete Werbematerialien zu beschaffen. Dem dadurch übervorteilten Antragsteller dann hier Rechtsmissbrauch vorzuwerfen, überzeugt das Gericht nicht. Ein Rechtsmissbrauch ist auch nicht darin zu sehen, dass der Antragsteller die von ihm Angesprochenen in eine Falle lockt, um sie mit der Androhung gerichtlicher Schritte zum Abschluss eines Vertrages zu nötigen. Es fehlt bereits an einer Falle. Eine solche könnte darin liegen, dass der Antragsteller die Urkunde seinem Werbeschreiben ohne weiteren Hinweis auf die Entgeltpflicht beifügt oder gar den Eindruck erweckt, diese Urkunde dürfe unabhängig von einer Bestellung kostenfrei als eine Art Werbegeschenk benutzt werden. Das Gegenteil ist der Fall, denn auf jeder Seite der Angebotspapiere und auf der Urkunde selbst finden sich hinreichend deutliche Hinweise auf die Entgeltpflicht, die für jeden verständlich sind, der das Angebot mit der gebotenen Sorgfalt liest. Die Verknüpfung der Ankündigung gerichtlicher Schritte zur Durchsetzung der Unterlassung mit der Aufforderung, zwecks Legalisierung der Benutzung einen Vertrag abzuschließen, kann eine Rolle spielen, wenn es um die Erstattung der vorgerichtlichen Abmahnkosten geht, führt aber nicht zu einem Ausschluss des Unterlassungsanspruchs.

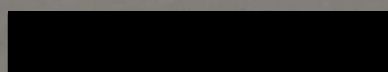
Die einstweilige Verfügung war daher zu bestätigen mit der Folge, dass die Antragsgegnerin die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen hat, § 91 Abs. 1 ZPO.


Richter am Landgericht

Verkündet am 01.02.2022


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 03.02.2022


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle